

Sehr verehrter Mandant,
sehr verehrte Mandantin,

unser aktueller Mandanten-Newsletter **Medienrecht aktuell** enthält wieder einige wichtige Hinweise zu dem von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebiet des Medienrechts.

Sicherlich können Sie die ein oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung miteinbeziehen. Wir stehen Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite und klären für Sie ab, ob und inwieweit das möglich und/oder erforderlich ist.

Erlauben Sie mir wie immer den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr



Dr. Christian Seyfert

Internetrecht / Softwarerecht


Fehlende Angaben zu Versandkosten und Mehrwertsteuer bei eBay

Wird bei eBay eine konkret beschriebene und abgebildete Ware unter Nennung des Preises zum Direktverkauf angeboten („Sofort kaufen“) und wird auf die zusätzlichen Liefer- bzw. Versandkosten nicht auf der Angebotsseite, sondern erst auf einer durch „Klicken“ erreichbaren Unterseite hingewiesen, so verstößt dies gegen zwingende Vorschriften der Preisangabenverordnung (PAngV). Der damit gegebene Verstoß ist auch nicht als Bagatellfall anzusehen und daher wettbewerbswidrig.

Wird auf die im Preis enthaltene Mehrwertsteuer nicht auf der Internetseite mit dem Preisangebot hingewiesen, so kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an, ob ein Wettbewerbsverstoß oder ein Bagatellfall vorliegt. Das Oberlandesgericht Hamburg neigt zur Annahme eines Bagatellfalls. Während bei der unterdrückten Angabe zu den Versandkosten eine Täuschung des Verbrauchers droht, geht dieser eher selbstverständlich davon aus, dass die Preise die Umsatzsteuer enthalten und unterliegt insoweit keinem Irrtum, wenn er auf diesen Umstand nicht unmittelbar bei dem Preis-

gebot, sondern unerheblich später, aber dann deutlich hingewiesen wird. Im Übrigen verpflichten die für alle Teilnehmer verbindlichen eBay-AGB alle Anbieter zur Angabe von Bruttopreisen.

Hinweis: Die Eröffnung eines eBay-Shops erfordert die Erfüllung einer Reihe von Verpflichtungen. So müssen Vorschriften zur Widerrufsbelehrung, zu Impressumspflichten, zu Preisangaben etc. beachtet werden. Auch die AGBs müssen mit wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen in Einklang stehen, da sonst kostenpflichtige Abmahnungen drohen. Eine sorgfältige Beachtung all dieser Pflichten ist deshalb sehr zu empfehlen.

OLG Hamburg, Urteil v. 15.02.2007, Az. 3 U 253/06 

Kein gewerblicher eBay-Handel trotz 1700 Bewertungen

Ein eBay-Mitglied bot laufend gebrauchte Kleidungsstücke zum Verkauf an. Obwohl für ihn mittlerweile 1700 Bewertungen abgegeben worden waren, behauptete der fleißige Verkäufer, als Privatperson zu handeln und daher nicht verpflichtet zu

sein, seine Kunden auf ein Widerspruchsrecht hinzuweisen. Ein gewerblicher eBay-Händler sah dies anders und nahm ihn wegen wettbewerbswidrigen Verhaltens in Anspruch.

Im Prozess trug der Beklagte vor, aus Einsamkeit kaufsüchtig geworden zu sein. Er habe zahlreiche Kleidungsstücke online gekauft und dann - zum Teil mit hohen Verlusten - weiterveräußert. Das Landgericht Coburg verneinte schließlich einen Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Der Verkäufer sei nicht als Unternehmer im Rechtssinne anzusehen. Dagegen spreche insbesondere, dass er nicht die Kriterien eines (e-Bay-)„Powersellers“ erfülle, nämlich ein monatliches Handelsvolumen von mindestens 3.000 Euro Umsatz oder wenigstens 300 verkaufte Artikel pro Monat. Als privater Anbieter müsse er demzufolge die Verbraucherschutzvorschriften nicht beachten.


Hinweis: Die Rspr. wertet die Stellung eines Verkäufers als „Powerseller“ auf eBay als Indiz dafür, dass dieser „Unternehmer“ im Sinne des § 14 BGB ist und deshalb Wettbewerbsrecht und Widerrufsvorschriften beachten muss. Im umgekehrten Falle (keine „Powerseller“-Eigenschaft) entscheidet die Rspr. hingegen im Einzelfall, ob der eBay-Verkäufer als Unternehmer anzusehen ist.

LG Coburg, Urteil v. 19.10.2006, Az. 1 HK O 32/06
Quelle: Pressemitteilung des LG Coburg v. 08.12.2006

Unzulässiger Verkauf „gebrauchter“ Software

Hat der Urheber von Software in seinen Lizenzbestimmungen geregelt, dass an der überlassenen Software nur einfache, nicht weiter abtretbare Nutzungsrechte bestehen, verstößt der Weiterverkauf von „gebrauchten“ Softwarelizenzen gegen das Urheberrecht, wenn die Lizenzrechte losgelöst von einem Datenträger verkauft werden, indem Kunden aufgefordert werden, sich die betreffenden Programme selbst zu kopieren oder online herunterzuladen.

Hinweis: Das Verbreitungsrecht des Urhebers erlischt nach § 17 Abs. 2 UrhG nur hinsichtlich der einzelnen Vervielfältigungsstücke, die mit seiner Zustimmung im Wege der Veräußerung in den Verkehr gebracht worden sind. Nicht erfasst wird davon jedoch die Herstellung und Verbreitung weiterer Vervielfältigungsstücke, etwa durch das Kopieren oder Herunterladen der betreffenden Software. Dafür ist erneut die Einholung einer Lizenz vom betreffenden Urheber erforderlich.


LG München I, Urteil v. 15.03.2007, Az. 7 O 7061/06 

Filmrecht

Filmwerk mit Untertiteln und Voice-Over-/Synchron-Fassung stellen unterschiedliche Nutzungsarten dar

Das OLG Köln hat vor kurzem entschieden: Nutzungsrechte an einer (deutsch) untertitelten Originalfassung eines Films und an der (deutschen) Synchron-/Voice-over-Fassung können getrennt und verschiedenen Berechtigten eingeräumt werden. Die vom Urheber erhaltene Berechtigung, den Originalfilm in jeder beliebigen Sprache mit Untertiteln zu versehen, enthält ohne weitere Anhaltspunkte nicht die Befugnis, den Film auch zu synchronisieren.

Hinweis: Ob es sich bei der untertitelten und der Synchronfassung eines Filmwerkes um unterschiedliche Nutzungsarten dieses Filmwerkes handelt, ist wichtig für die Frage, ob diese Filmfassungen auch unterschiedlichen Nutzungsrechtinhabern zustehen können. Das OLG Köln hat diese Frage nun ausdrücklich bejaht. Wer sich nur die Rechte zur Nutzung als untertitelte Fassung hat einräumen lassen, darf den Film gemäß der Entscheidung nicht auch in der synchronisierten Fassung nutzen und vertreiben. Eine klare Aufzählung aller Nutzungsarten im Lizenzvertrag ist deshalb anzuraten.

OLG Köln, Urteil v. 19.01.2007, Az. 6 U 163/06 

Markenrecht

Unzulässige Benutzung fremder Marken als Adwords bei Google


Die Benutzung einer fremden Marke bzw. einer geschäftlichen Bezeichnung als so genannter Meta-Tag im Quellcode einer Website stellt nach überwiegender Meinung der Gerichte eine rechtsverletzende Gebrauchshandlung und damit eine Markenrechtsverletzung dar. Das Oberlandesgericht Braunschweig wendet diesen Grundsatz auch auf die Verwendung der Marke oder des Firmennamens

zeichens eines Dritten als Keyword bei der Aufgabe einer kontext-sensitiv erscheinenden Anzeige bei Google (Adword) für ein Angebot an, bei dem Produkte dieser Marke nicht angeboten werden.

Der bei Google oder einer anderen Suchplattform verwendete Markenbegriff des Dritten soll die Anzeige möglichst weit oben in der Trefferliste erscheinen lassen, was bei Verwendung des weniger gängigen Markennamens des angebotenen Produkts nicht erreichbar wäre. Das ist nach dieser Entscheidung unzulässig.

Hinweis: Bitte benutzen Sie künftig für Ihre Google-Werbung nur noch solche Keywords, die nicht zugleich auch einen Markennamen darstellen. Andernfalls drohen kostenpflichtige Abmahnungen und

Schadensersatzzahlungen vom jeweiligen Markenrechtsinhaber.

OLG Braunschweig, Beschluss v. 11.12.2006, Az. 2 W 177/06 

Presserecht / Persönlichkeitsrecht

Zeitungsberichte über Ex-RAF-Terroristin Eva Haule zulässig

Das Berliner Landgericht hält in einem vor kurzem verkündeten Urteil aktuelle Presseberichte über die Ex-RAF-Terroristin Eva Haule für zulässig. Es hob dabei fünf im März 2007 erlassene einstweilige Verfügungen gegen fünf beklagte Zeitungsverlage auf, die in Wort und Bild unter anderem über Haftlockerungen und die künstlerische Ausbildung der Ex-Terroristin berichtet hatten.

Die Begründung des Landgerichts ist einfach: Da Haule gegen eine bereits im Jahr 2005 von einem Zeitungsverlag veröffentlichte Berichterstattung unter Abdruck ihres Bildnisses über ihre künstlerische Ausbildung keine Einwände erhoben hatte, kann sie sich jetzt auf den an sich bestehenden besonderen Schutz für resozialisierte Straftäter nicht mehr berufen. Die beanstandeten Informationen sind seither bekannt und dürfen daher von den Zeitungsverlagen auch wiederholt werden.

Hinweis: Grundsätzlich überwiegt nach den Gerichten im Zusammenhang mit einer möglichen Haftentlassung das Resozialisierungsinteresse von Straftätern, das durch Presseberichte über die damalige Tat unter gleichzeitiger Namensnennung und Bildnisabbildung nicht gestört werden darf. Etwas anderes gilt allerdings bei Straftaten, die ohnehin im allgemeinen Bewusstsein geblieben sind. Über diese darf auch weiterhin unter Namensnennung und Bildnisabbildung des Täters berichtet werden.

LG Berlin, Urteil v. 04.05.2007, Az. 27 O 278/07

Zeitung darf über das presserechtliche Vorgehen eines BKA-Mitarbeiters bei gleichzeitiger Nennung seines vollständigen Namens berichten

Gemäß einer Entscheidung des Kammergerichts Berlin darf eine in Berlin ansässige Zeitung unter Nennung des vollständigen Namens eines auf Richtigstellung einer Berichterstattung klagenden BKA-Beamten über die rechtlichen Schritte berichten, die dieser gegenüber der Verlegerin der Zeitung eingeleitet hat.

Abzuwägen waren im Fall das Informationsinteresse der Öffentlichkeit einerseits und das Anonymitätsinteresse des von der Berichterstattung betroffenen BKA-Beamten andererseits. Nach Angaben des Gerichts hatte der klagende BKA-Beamte nicht versucht, seine Person und seinen Namen aus der Öffentlichkeit herauszuhalten. Vielmehr habe er mit der Klage durch die Geltendmachung eines Anspruchs auf Richtigstellung einer Berichterstattung über ihn selbst zum Ausdruck gebracht, dass er in diesem Fall nicht die Anonymität seiner Person und seines Namens wahren wolle.

KG Berlin v. 04.05.2007, Az. 10 U 20/07

Theaterrecht

Unwirksamkeit von Nichtverlängerungsmitteilungen bei ununterbrochener Betriebszugehörigkeit von mehr als 15 Jahren

Das Bühnenoberschiedsgericht in Frankfurt am Main hatte vor kurzem einen interessanten Fall zu entscheiden, in dem es um die Unwirksamkeit von Nichtverlängerungsmitteilungen bei ununterbrochener Betriebszugehörigkeit eines Künstlers von mehr als 15 Jahren ging. Diese Frage ist von den Tarifvertragsparteien ausdrücklich in § 61 Abs. 3 NV Bühne geregelt worden. Besteht danach das Arbeitsverhältnis des Künstlers am Ende einer Spielzeit ununterbrochen mehr als fünfzehn Jahre (Spiel-

zeiten), kann der Arbeitgeber eine Nichtverlängerungsmitteilung nur aussprechen, um das Arbeitsverhältnis unter anderen Vertragsbedingungen, und zwar auch außerhalb der im Arbeitsvertrag angegebenen Bühne(n) fortzusetzen (sog. Änderungs-nichtverlängerungsmitteilung).

Das Bühnenoberschiedsgericht Frankfurt am Main hatte nun im genannten Fall zu entscheiden, ob eine Nichtverlängerungsmitteilung rechtswirksam ist, wenn ein ununterbrochenes Beschäftigungsverhältnis zwar nicht 15 Spielzeiten, aber länger als 15 Jahre bestanden hat. Die Begriffe „Spielzeiten“ und „Jahre“ seien alternativ zu verstehen. Ein Weiterbeschäftigungsanspruch des Künstlers bestehe in solchen Fällen schon dann, wenn der Künstler 15

Spielzeiten und/oder 15 Jahre beim selben Bühnenarbeitgeber beschäftigt war.

Hinweis: Besteht das Arbeitsverhältnis am Ende der Spielzeit ununterbrochen mehr als fünfzehn Jahre (Spielzeiten) und hat das Solomitglied in dem Zeitpunkt, in dem die Nichtverlängerungsmitteilung spätestens zugegangen sein muss, zusätzlich auch noch das 55. Lebensjahr vollendet, so kann der Bühnenarbeitgeber eine Änderungs nichtverlängerungsmitteilung sogar nur dazu aussprechen, um das Arbeitsverhältnis unter anderen Vertragsbedingungen bei der (den) im Arbeitsvertrag angegebenen Bühne(n) fortzusetzen.

Schon aus diesem Grunde ist es sinnvoll, dass man als Künstler im Arbeitsvertrag nur seine bevorzugten Bühnen angibt, um in späteren Jahren gegen den eigenen Willen nicht mehr an andere Bühnen versetzt werden zu können.

Bühnenoberschiedsgericht, Entscheidung v. 20.06.2006, Az. BOSchG 7/06



Winheller Rechtsanwälte

Bettinastr. 30
D-60325 Frankfurt a.M.

Tel.: +49 (0)69 974 61 228
Fax: +49 (0)69 974 61 150

E-Mail: info@winheller.com
Internet: <http://www.winheller.com>

Rechtsanwälte für deutsches & US

- ▶ Nonprofitrecht
- ▶ Medienrecht
- ▶ Kapitalanlegerrecht
- ▶ Wirtschaftsrecht

**Weitere Informationen finden
Sie auf unserer Website**

www.winheller.com

**VORAUS denken,
ZUKUNFT planen →**